Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 7161.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 246. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel I.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter, vom 10. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 425.) für den Bezirk des Ober-Bergamtes zu Breslau errichtete Berg-Hypothekenkommission zu Breslau ist mit dem 1. September d. J. aufgehoben. Die bisher von dieser Behörde geführten Berg-Hypothekenbücher werden von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte fortgeführt.

Artikel II.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung sind der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1868.

(Nr. 7162.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Schwiebus im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, die zur Betheiligung der Stadt bei dem Bau der Märkisch-Posener Eisenbahn erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe beschaffen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schwiebuser Stadt-Obligationen zum Betrage von sechszig Tausend Thalern, und zwar in sechshundert Stück zu Einhundert Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Schwiebus aber von dem nächstfolgenden Jahre ab, nachdem die Märkisch-Posener Eisenbahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gelangt sein wird, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Hinzurechnung der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen und der außerdem nach Inhalt der auszustellenden Stadt-Obligationen hierzu zu bestimmenden städtischen Einnahmen zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

der Stadt Schwiebus

№.....

über 100 Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 1868. S......).

Wir, der Magistrat der Stadt Schwiebus, urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der Stadt Schwiebus ein Darlehn von 100 Rthlr. (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant gegeben hat.

Dieses Darlehn bildet einen Theil der zur Betheiligung der Stadt beim Bau der Märkisch-Posener Eisenbahn auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom............... gemachten Anleihe von 60,000 Thalern und wird demnach jedem Inhaber dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der dazu gehörigen Zinsscheine, unter folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen verzinst und zurückgezahlt:

1) Es werden 600 Obligationen à 100 Rthlr., mit laufenden Nummern von 1. bis 600. versehen, ausgegeben.

2) Jeder Obligation werden zwanzig Zinsscheine für die zehn Jahre von 186. bis 187., zahlbar postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie ein Talon zur Einlösung der zweiten Zinsschein-Serie beigefügt.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden zehn Jahre werden neue Zinsscheine nebst Talon für je zehn Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst an den Präsentanten des Talons ausgereicht.

4) Die Verzinsung erfolgt zu fünf Prozent jährlich in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober.

5) Zur Tilgung des aufgenommenen ganzen Darlehns von 60,000 Rthlr. werden verwendet:

   a) jährlich der Betrag von Einem Prozent des ganzen Schuldkapitals oder 600 Rthlr., welcher zu diesem Zwecke im Stadthaushalts-Etat besonders ausgeworfen wird;

b) nach Beginn der Amortisation die durch die allmäligen Rückzahlungen ersparten Zinsen;
c) der volle Erlös, welchen die Stadt Schwiebus aus dem Verkaufe der mittelst der in Rede stehenden Anleihe zu erwerbenden 30,000 Rthlr. Stammaktien und 30,000 Rthlr. Stamm-Prioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft erzielt;
d) so lange und so weit sich die Stadt Schwiebus noch im Besitze der vorgedachten Stamm- und Prioritätsaktien befindet, derjenige Theil der darauf fallenden Jahresdividende, welcher den Betrag von fünf Prozent des Aktienkapitals übersteigt.

Die Amortisation beginnt in dem nächstfolgenden Jahre, nachdem die Märkisch-Posener Eisenbahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt sein wird. Die hiernach alljährlich zu tilgenden Kapitalsbeträge werden, jedoch nur in runden Summen von 100 Rthlr., im Monat März ausgeloost und am 1. Oktober ausgezahlt. Die Ausloosung erfolgt von der Kassendeputation unter Zuziehung zweier Stadtverordneten.

6) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgeloosten Obligationen in dem hiesigen Wochenblatte, dem Kreisblatte, dem Staatsanzeiger, der Nationalzeitung und der Berliner Börsenzeitung öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. In diese Bekanntmachung sollen auch die in den vorhergehenden Jahren ausgeloosten und noch nicht eingelösten Obligationen zehn Jahre lang mit aufgenommen werden. Jedesmal, sobald eins der vorerwähnten Blätter eingeht, wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. ein entsprechendes anderes Blatt gewählt.

7) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe im Lokal der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst gegen Rückgabe der Obligation nebst Zinsscheinen und Talon. Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, event. den Gläubigern nachgezahlt.

8) Werden die ausgeloosten Obligationen nicht bis zu dem nächstfolgenden 1. Oktober zur Einlösung eingereicht, so hört dennoch mit diesem Tage die Verzinsung auf. Auf die Beträge der ausgeloosten Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

9) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch das ganze hiernach angeliehene Kapital, soweit es noch nicht getilgt ist, nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen. Im letzteren Falle erfolgt die Kündigung durch eine dreimalige Bekanntmachung in den oben sub 6. erwähnten Blättern. Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

10) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats und zweier Stadtverordneten vernichtet, darüber, daß solches geschehen, eine Verhandlung aufgenommen und diese zu den Akten gebracht.

11) Die fälligen Zinsscheine werden von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse an Zahlungsstatt angenommen.

12) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derselben zu den festgesetzten Terminen sowohl von der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst, wie auch in Berlin von einem durch die oben gedachten Blätter bekannt zu machenden Bankierhause gezahlt. Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Jahre ihrer Fälligkeit bei der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst oder in Berlin abgehoben werden.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die §§. 1. bis 13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden, dasselbe ergänzenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maaßgaben statt:
   a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrate zu Schwiebus erstattet. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. statt;
   b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Züllichau;
   c) die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben unter Nr. 6. angeführten Blätter geschehen;
   d) in Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte abgewartet werden.

14) Das gesammte Vermögen und die Steuerkraft der Stadt Schwiebus haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und verordneter Unterschrift.

Schwiebus, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und noch eines Magistratsmitgliedes.)

Haupt-Stadt- und Kämmereikasse.

Hierzu sind zwanzig Zinsscheine Nr. 1. bis 20. ausgereicht.

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol......

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinsschein № .....

über

2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben **Zwei Thaler Fünfzehn Silbergroschen**

der

Schwiebuser Stadt-Obligation № .....

über 100 Rthlr.

Inhaber dieses empfängt am $\frac{\text{1. April}}{\text{1. Oktober}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation №..... mit 2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben Zwei Thaler Fünfzehn Silbergroschen, aus der Haupt-Stadt- und Kämmereikasse hierselbst.

Schwiebus, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Kämmereikasse.

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Die hier genannten Zinsen verjähren, wenn sie in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Ablaufe des Jahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Schwiebuser Stadt-Obligation № .....

über 100 Rthlr.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Stadt-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der letzteren gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Schwiebus, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 7163.) Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Sächsische Regierung sind übereingekommen, daß die zwischen ihnen unterm 23./29. März 1852. getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege nebst den nachträglichen Vereinbarungen vom $\frac{\text{3. Februar}}{\text{24. Januar}}$ 1855. und $\frac{\text{10. Februar 1857.}}{\text{12. November 1856.}}$ für die Dauer ihrer Gültigkeit (Artikel 48.) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34. bis 42. inkl. der Uebereinkunft und die Bestimmungen der Artikel 1. 43. bis 46. inkl. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Artikel 43. erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833. die entsprechenden, in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden prozeßrechtlichen Vorschriften treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Großherzoglich Sächsischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1828. mit dem vormaligen Königreich Hannover wegen der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher, im Jahre 1843. mit Kurhessen wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unterthanen des einen Theils in dem Gebiete des anderen Theils begangenen Verbrechen oder Vergehen und wegen der Kosten in Untersuchungssachen abgeschlossenen Konventionen, werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der vormals Kurhessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{6. Juni}}{\text{25. März}}$ 1836. wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel auch ferner sein Bewenden behalten.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 25. Juli 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Thile.

 Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 18. Juli 1868. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Juli 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).